

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: Mittwoch, 23. Mai 2012

9. Sitzungsperiode / 21. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 22.10 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
2. Frau Annette Bonse-Geuking
3. Herr Alois Kahmen
4. Herr Thomas Harmeling
5. Herr Norbert Rathmer
6. Frau Maria Bone-Hedwig
7. Herr Günter Osterholt
8. Herr Karlheinz Lüdiger
9. Herr Heinrich Icking
10. Herr Heinz Kemper
11. Frau Christel Sicking
12. Herr Wilhelm Hövel
13. Herr Ingo Plewa
14. Herr Jörg Battefeld
15. Herr Günter Bergup
16. Frau Karin Schmittmann
17. Herr Ludger Rotz
18. Herr Ludger Gröting
19. Frau Barbara Seidensticker-Beining
20. Herr Rolf Stödtke
21. Herr Hans Brüning
22. Frau Rita Penno
23. Herr Jörg Schlechter
24. Herr Dieter Robers
25. Herr Josef Schleif
26. Herr Maik van de Sand

Vertreter/in für:

(ab TOP I.5)

(bis TOP I.12.2 einschl.)

II. Entschuldigt:

1. Herr Hermann-Josef Frieling

III. Ferner:

1. AL 20 - Martin Wilmers
2. AL 60 - Dirk Vahlmann

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1.: Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Frau Barbara Seidensticker-Beining nach § 67 Abs. 3 GO

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Manfred Schmeing hat zum 31.03.2012 sein Ratsmandat niedergelegt und ist damit aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde vom 26.03.2012 wurde durch den BM als Wahlleiter festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD Frau Barbara Seidensticker-Beining, Fontanestr. 18, Südlohn, mit Wirkung vom 01.04.2012 in den Rat der Gemeinde Südlohn nachgerückt und damit gewählt worden ist. Frau Seidensticker-Beining hat am 19.03.2012 die Annahme ihrer Wahl erklärt.

BM Vedder führt das neue **RM Barbara Seidensticker-Beining** in der heutigen Sitzung des Gemeinderates in ihr Amt ein und verpflichtet sie, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und ihre Pflichten zum Wohle der Gemeinde Südlohn zu erfüllen. Insbesondere weist er auf die Pflicht zur Verschwiegenheit, zur Wahrung der Vertraulichkeit bestimmter Themen, sowie auf die Pflicht, eine mögliche Befangenheit vor der Beratung anzuzeigen, hin. Durch Handschlag und Unterschrift bestätigt diese, dass sie gewillt ist, diese Verpflichtung einzugehen.

Über die Verpflichtungsverhandlung wird eine besondere Niederschrift angefertigt.

Beschluss: -/-

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Änderungs- und Ergänzungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Tagesordnung wird damit festgestellt.

TOP 2.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 28.03.2012 werden nicht erhoben. Sie ist damit anerkannt.

Beschluss: -/-

TOP 3.: Einwohnerfragestunde

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Zur Sitzung sind keine Einwohnerfragen eingegangen.

Beschluss: -/-

TOP 4.: Monatsbericht zur Entwicklung der gemeindlichen Finanzen

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **Kämmerer** trägt ergänzend vor, dass der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 nahezu fertig gestellt ist und mit einem leichten Plus von 23.083,14 EUR abschließt. Gegenüber dem Haushaltsplan 2011 ist dies eine Verbesserung um ca. 680 TEUR. Der Entwurf des Jahresabschlusses soll in der nächsten Ratsitzung eingebracht werden.

Nachfragen zum Monatsbericht hinsichtlich der Darstellung werden beantwortet.

Beschluss: **Kenntnisnahme**

**TOP 5.: Pflichtverstoß des Ratsmitgliedes (RM) Josef Schleif
Juristische Prüfung**

Sitzungsvorlage-Nr.: 72/2012

Der **BM** erläutert die Sitzungsvorlage und erteilt **RM Schleif** als Betroffenen das Wort. Er erklärt, dass nach seinen juristischen Kenntnissen und denen, die er sich hat geben lassen, die Sitzungsvorlage und der Beschluss schwammig sind. Sollte der Beschluss gefasst werden, haben es die Ratsmitglieder künftig schwer, den Bürgern Auskunft über gemeindliche Angelegenheiten zu geben. Wenn sich der Rat mehrheitlich der Beschlussempfehlung anschließen würde, so könne er dies nicht akzeptieren und würde sich andere Wege suchen.

Für die **SPD-Fraktion** erklärt **Frau Seidensticker-Beining**, dass die rechtliche Situation nicht beurteilt werden könne, man aber von der Richtigkeit der Vorlage ausginge. Die Beschlussempfehlung ginge aber zu weit; eine Rüge solle nicht erteilt werden, sondern lediglich eine Missbilligung, was die ersten zwei Zeilen der Beschlussempfehlung ausmache.

Der **BM** erläutert, dass dem Rat eine Rüge zusteht und dass im Wiederholungsfalle ein Ausschluss auch befristet ausgesprochen werden könne. Immer sei aber -auch bei einem erneuten Fall- ein Ratsbeschluss erforderlich.

RM van de Sand fragt nach dem Wortlaut der in der Sitzungsvorlage zitierten Verwaltungsvorschriften, damit er künftig weiß, welche Informationen weitergegeben werden können.

Der **BM** sagt eine Zusendung der Verwaltungsvorschriften zu.

RM Kahmen bedankt sich beim **BM** für die juristische Prüfung des Sachverhaltes und schließt sich der Beschlussempfehlung an. Durch das Verhalten des **RM Schleif** sieht er negative Auswirkungen auf die Ratsarbeit. Da es in der Vergangenheit auch schon Aktivitäten des **RM Schleif** gab, die er als nicht vertrauensbildend ansieht, fordert er **RM Schleif** auf, seiner hohen persönlichen Verantwortung gerecht zu werden und aus dem Rat der Gemeinde Südlohn auszuscheiden.

RM Schleif entgegnet, dass es durchaus kritikfähige Punkte gebe und er sich nicht „das Maul stopfen lasse“.

RM Brüning stellt fest, dass Rüge und Abmahnung rechtlich gleich zu werten sind und diese sollte vom **BM** ausgesprochen werden.

Der **BM** weist darauf hin, dass er keine Rüge erteilen könne, dies könne nur der Rat tun -zu dem auch er gehöre-. Er folge seiner Beschlussempfehlung. Im Wiederholungsfall gäbe es keinen Automatismus und eine Prüfung müsse wieder bei null anfangen und es sei streng nach den Gesetzen vorzugehen. Ziel des Verhaltens des **RM Schleif** sei nicht er selbst gewesen, sondern die Info an einen Dritten.

RM Bergup erklärt, dass sich die **UWG-Fraktion** eingehend mit diesem Thema beschäftigt habe und man feststelle, dass das Verhalten des **RM Schleif** keinen Schaden nach sich gezogen habe. Die **UWG-Fraktion** schließe sich deshalb dem **SPD-Antrag** an.

Beschluss: **15 Ja-Stimmen**
11 Nein-Stimmen

Der Rat der Gemeinde Südlohn missbilligt das Verhalten des **RM Schleif** betreffend sein Vorgehen im Zusammenhang mit dem Normenkontrollverfahren der Gemeinde Südlohn vor dem OVG, Az. 10 D 17/10.NE und rügt es, da dieses Verhalten einen Verstoß gegen die ihm obliegenden Treuepflichten der Vorschriften

des § 32 Abs. 1 GO i.V.m. § 43 GO darstellt und behält sich vor, ihn im Wiederholungsfalle vom Rat der Gemeinde Südlohn auszuschließen.

**TOP 6.: Region in der Balance
Branchenvereinbarung Landwirtschaft - Städte und Gemeinden im Kreis Borken**

Sitzungsvorlage-Nr.: 68/2012

Der **BM** ergänzt zur Sitzungsvorlage, dass seinerzeit eine Absichtserklärung unterzeichnet worden sei und die nun angestrebte Branchenvereinbarung in Südlohn schon gelebt werde. Er habe in der Arbeitsgruppe mitgearbeitet.

Die Branchenvereinbarung sei ein gutes Werkzeug für die Landwirtschaft und für die Gemeinde. Mit ihr könne in einen Mediationsprozess eingetreten werden um gegenseitige Interessen abzuwägen. Die Landwirtschafts-Seite habe diese Branchenvereinbarung bereits unterzeichnet und auch die Gemeinde solle ein Zeichen setzen. Beide Seiten verlören hierdurch keine Rechte.

RM Seidensticker-Beining kann der Beschlussvorlage zustimmen, da dadurch verschiedene Interessen an einen Tisch gebracht werden. Sie schütze zwar nicht vor Großmastanlagen und Biogasanlagen, sei aber ein erster kleiner Schritt, um sich mit verschiedenen Dingen zu beschäftigen, also ein Schritt in die richtige Richtung. Bei der SPD gebe es hierbei aber keinen Fraktionszwang.

Für **RM Brüning** ist die Branchenvereinbarung ein Papiertiger, denn es werde keine Rücksicht genommen auf die Bevölkerung. Es sei zwar ein guter Ansatz, aber keine Lösung, da sie keine Regelungsmöglichkeiten sondern nur Absprachen enthalte. Darum lehne er dieses Papier ab.

Nach Ansicht des **BM** ist die Vereinbarung kein Papiertiger, sondern auch schon gelebte Realität im Baugebiet Burloer Straße West. Es sei besser, Lösungen zu finden, als eine Entscheidung vor Gericht zu suchen.

RM Kahmen betont, dass die Vereinbarung zwar keine rechtliche Konsequenz nach sich ziehe, die Situation dadurch aber auch nicht schlechter werde. Allerdings dürfe dies keine einseitige Geschichte werden, sondern auch über Vorhaben in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Gemeinde müsse informiert werden. Er erwartet eine gesetzliche Begrenzung, um Massentierhaltung zu vermeiden, damit man nicht künftig von Massentierhaltungs-Anlagen umkreist wird.

RM Bergup sieht dies als kleinen, aber wichtigen Schritt an und bestätigt ausdrücklich den **BM**. Die Nachfrage nach der Feststellung der Beobachtungsgebiete beantwortet der **BM** dahingehend, dass dies derzeit noch nicht erfolgt sei und zunächst festgestellt werden müsse, was alles zu beachten sei. Es bestehe individueller Klärungsbedarf.

RM Schleif fragt nach, wie Landwirte, die nicht Mitglied in landwirtschaftlichen Organisationen seien, eingebunden würden. Der **BM** stellt fest, dass nahezu alle Landwirte im WLV und/oder in der Landwirtschaftskammer organisiert seien.

Eine weitere Frage zielt auf den Geltungsbereich ab, ob flächendeckend für die Gemeinde ein Bebauungsplan ähnlich dem bei den Windvorrangzonen aufgestellt werden könne und so Einschränkungen für Großmastställe erreicht werden können. Eine Antwort im Protokoll wird zugesagt.

Eine flächendeckende Bauleitplanung speziell bezogen auf die Zulassung von gewerblichen Betrieben mit Intensivtierhaltung ist grundsätzlich, jedoch eingeschränkt, gemäß den Vorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie des § 9 BauGB denkbar. Nicht möglich ist eine entsprechende Steuerung für die klassischen landwirtschaftlichen Betriebe gemäß den Vorschriften des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB. Allerdings wird vertreten, dass die Konzentration von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben durch entsprechende Steuerung z.B. aus seuchenhygienischen Gründen zu vermeiden ist, vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Kommentar zum BauGB, Stand 01.01.2012, Söfker, Rn. 124b zu § 35 BauGB.

Wenn eine solche Planung, welche nicht als so genannte „Verhinderungsplanung“ ausgestaltet sein darf, vgl. nur OVG Niedersachsen, 08.12.2009, 1 KN 355/07 (zur Thematik der Freihaltung einer Teilfläche u.a. von landwirtschaftlichen Gebäuden), durchgeführt werden soll, so ist zu beachten, dass neben der vollständigen gutachterlichen Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes insbesondere betreffend Emissionen und Artenschutz von allen ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben abgefragt werden muss, welche realistische

betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Sodann müssen sämtliche ermittelten Sachverhalte und Daten rechtsfehlerfrei abgewogen und bewertet werden um sodann einen entsprechenden Bauleitplanung aufstellen zu können.

Davon abgesehen, dass ein erheblicher Kostenaufwand durch die notwendige Beauftragung externen Fachwissens sowie erheblicher interner Personalaufwand entstehen wird, welcher sicherlich im sechsstelligen Bereich liegen dürfte, ist unklar, ob eine solche Bauleitplanung einer gerichtlichen Überprüfung trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Bearbeitung standhält, da eine Vielzahl von Sachverhalten und Variablen zu berücksichtigen, zu werten und abzuwägen sind und nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung andere Abwägungsergebnisse als jene im Bauleitplanung festgelegten als entscheidend gesehen werden könnten.

Weiter, so **RM Schleif**, müssen abstrakt festgelegte Abstände im Detail festgelegt werden. Wer macht dies? Der **BM** führt aus, dass dies die Kommune mit den Ortslandwirten festlegen wird und relevante Dinge im Rat beschlossen würden.

RM Schleif führt weiter aus, dass nach den Konventionen ein aktiver Immissionsschutz vereinbart werden soll, aber eine zentrale Abluftführung, wie sie jetzt in den großen Ställen gebaut würde, entgegen der GIRL wirkt. Für ihn sei dieser Begriff daher zu schwammig.

Insgesamt sei die Branchenvereinbarung nur eine Beruhigungsspielle für die Bevölkerung, es würden nicht alle Landwirte mitgenommen und es sei keine Problemlösung. Er fordert daher eine Resolution des Rates an die Bundesregierung mit dem Ziel, das Baugesetzbuch entsprechen zu ändern.

Der **BM** sieht in der Branchenvereinbarung eine Möglichkeit, viele Fälle zu erledigen. Dies sei der Grund, warum die Vereinbarung weit gefasst sei. Anderenfalls müsste sie bei jeder Änderung des Technikstandards (z.B. Filter, Wäscher) geändert werden.

RM Kahmen möchte die Beschlussempfehlung um folgenden Zusatz ergänzen:

„Außerdem fordert der Rat eine enge gesetzliche Begrenzung der Massentierhaltung, um eine für alle verträgliche Entwicklung der Landwirtschaft zu gewährleisten“.

Nachdem **RM van de Sand** getrennte Abstimmung über die Beschlussempfehlung und den Zusatz von **RM Kahmen** beantragt, erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

21 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, stimmt der Branchenvereinbarung zwischen Landwirtschaft, Städten und Gemeinden sowie Kreis Borken zu und ermächtigt den Bürgermeister, die Branchenvereinbarung in der vorliegenden Fassung zu unterzeichnen.

Die Beschlussempfehlung aus der Sitzungsvorlage 68/2012 wird um nachfolgenden Zusatz ergänzt:

Beschluss:

21 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
4 Enthaltungen

Der Rat fordert eine enge gesetzliche Begrenzung der Massentierhaltung, um eine für alle verträgliche Entwicklung der Landwirtschaft zu gewährleisten.

TOP 7.: **2. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 06.03.2009**

Sitzungsvorlage-Nr.: 66/2012

(RM van de Sand und Bergup sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Zur Sitzungsvorlage teilt der **BM** ergänzend mit, dass derzeit noch nicht prognostiziert werden kann, ob und in welcher Höhe sich die Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf den Gebührenhaushalt der Gemeinde auswirken werden.

Beschluss: **Einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende

2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1: Änderungen in § 1

In Abs. 2 Nr. 2 wird nach „wurde“ der Zusatz „(§ 46 KrWG)“, in Absatz 5 nach „bedienen“ der Zusatz „(§ 22 KrWG)“ eingefügt.

Art. 2: Änderungen in § 2

In Abs. 2 Nr. 2 wird „pflanzlichen“ gestrichen, nach „Gartenabfälle“ wird „(vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)“ eingefügt. In Abs. 2 Nr. 3 wird „und und das z.Zt. vom Kreis Borken auf die Gemeinde übertragene Verwerten“ gestrichen.

In Abs. 3 wird „Abs. 3“ gestrichen.

Art. 3: Änderungen in § 3

In Abs. 1 werden die Bezüge auf das Bundesrecht wie folgt geändert:

Aus § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG wird § 20 Abs. 2 KrWG

Aus § 24 KrW-/AbfG wird § 25 KrWG

Aus § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG wird § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG

Aus § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG wird § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG

Aus § 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG wird § 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG

Abs. 3 wird gestrichen

Art. 4: Änderungen in § 4

In Abs. 1 und 2 wird nach „i.S.d. § 3 Abs.“ eingefügt: „5 Satz 1 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung“.

Art. 5: Änderungen in § 6

In Abs. 1 wird „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch „§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG“ ersetzt.

In Abs. 2 wird „-/Abf“ gestrichen.

Art. 6: Änderungen in § 7

Im ersten Spiegelstrich wird „2 oder § 3 Abs. 3“ durch „1 oder 2“ ersetzt.

Der zweite Spiegelstrich entfällt

Vor „gemeinnützige“ wird „nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige“ eingefügt.

Im 3. Spiegelstrich wird nach „Abfälle“ „zur Verwertung“ und vor im 4. Spiegelstrich „gewerbliche“ „nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige“ eingefügt.

Die Verweise auf das Bundesrecht werden wie folgt geändert:

Aus „§ 24 KrW-/AbfG“ wird „§ 25 KrWG“

Aus „§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG“ wird „§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG“

Aus „§ 25 KrW-/AbfG“ wird „23 KrWG“

Aus „§ 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG“ wird „§ 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG“

Aus „(§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG)“ wird „(§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)“.

Aus § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG wird „§ 3 Abs. 5 KrWG“ (Spiegelstrich 4 und 5 alt)

Die Verweise auf § 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG und § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG werden gestrichen.

Art. 7: Änderungen in § 8

Abs. 1: Aus „§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ wird „§ 7 Abs. 3 KrWG“, aus „§ 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ wird „§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, KrWG“

Abs. 3: Aus „§ 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ wird: „§ 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG“

Art. 8: Änderungen in § 13

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Art. 9: Änderungen in § 16

§ 16 erhält die Überschrift: „Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom sonstigen Abfall zu trennen. Hierbei sind Elektrokleingeräte (bis 5 kg, keine Bildschirmgeräte) zum Umweltmobil zu bringen. Elektrogroßgeräte sind bei der Schrottabfuhr getrennt vom übrigen verschrottungsfähigen Abfall zur Abholung vor dem Grundstück bereit zu stellen. Die Termine des Umweltmobils bzw. die Abholtermine für die Elektrogroßgeräte werden im Abfallkalender der Gemeinde bekannt gegeben.“

Abs. 3 wird gestrichen, dementsprechend werden aus den Absätzen 4 und 5 die Absätze 3 und 4.

Art. 10: Änderungen in § 18

In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hierzu gehört z.B. auch die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Wohn- und Pflegeheimen sowie Beherbergungsunternehmen.“

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.“

Die nachfolgenden Absätze rücken entsprechend weiter.

Im neuen Abs. 3 (ehem. Abs. 2) werden vor das Wort „ungehinderte“ die Worte „im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG“ eingefügt.

Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.“

Art. 11: Änderungen in § 20

In Abs. 2 wird „-/Abf“ gestrichen

Art. 12: Änderungen in § 24

Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu formuliert: „Überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallgefäße und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt“.

Abs. 1 Nr. 5: „Veränderung“ wird durch „Veränderungen“ ersetzt.

Art. 13: Änderungen in § 25

§ 25 lautet:

Die Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

TOP 8.: 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 "Amselstraße/Weseker Weg" im Ortsteil Südlohn
1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 64/2012

(RM van de Sand und Bergup sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen

SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (1): Kenntnisnahme

2. Satzungsbeschluss

Beschluss (2): Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn in Kenntnis der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 9.: 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13
Gewerbe- und Industriegebiet "Ramsdorfer Straße / Weseker Weg" im OT Südlohn
Aufstellungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 70/2012

Auf Anfrage des **RM Robers**, ob das Bauamt bei den Anliegern eine Nachfrage gestartet habe, wird von der Verwaltung mitgeteilt, dass es eine inoffizielle Abfrage gegeben hat und Rückflüsse jetzt einlaufen. Die offizielle Beteiligung wird im noch kommenden offiziellen Verfahren erfolgen.

Beschluss: Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt gem. § 13 BauGB die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet Ramsdorfer Straße / Weseker Weg" im Ortsteil Südlohn.
2. Der Änderungsbereich erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Südlohn, Flur 19, Parz. 28 und beinhaltet eine Fläche von etwa 0,2 ha.
3. Das Ziel dieser vereinfachten Änderung ist die Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche nach § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO.
4. Neben den betroffenen Grundstücksnachbarn und –eigentümern sind der Kreis Borken und die anderen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
5. Der Beschluss, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet Ramsdorfer Straße / Weseker Weg" im Ortsteil Südlohn aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 10.: 5.vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 "Gewerbe- und Industriegebiet Oeding"
1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 57/2012

RM Brüning stört die Bauhöhe von 10 m und findet es nicht richtig, dass dadurch ein Büroverwaltungstrakt verschattet wird.

Von der Verwaltung wird klärend dargelegt, dass die Bauhöhe von 10 m nicht verankert wird, sondern nur die Baumassenzahl.

1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Anregung von privat

Beschluss (1): **Einstimmig**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Anregung wird insoweit entsprochen, dass der Gefahr einer Verschattung für die südlich des Änderungsbereiches liegenden Betriebe und Grundstücke grundsätzlich gegeben ist. Diese Gefahr besteht allerdings auch vor der Durchführung dieses vereinfachten Änderungsverfahrens und ist nicht unmittelbar mit der Anhebung der höchstzulässigen Baumassenzahl verbunden.

Die geänderte Festsetzung der Baumassenzahl legt fest, dass zukünftig innerhalb des Änderungsbereiches eine höhere Verdichtung stattfinden kann, unabhängig von der Höhe der baulichen Anlagen insgesamt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des gesamten Bebauungsplans Nr. 07 wird bislang und auch zukünftig auf die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe verzichtet. D. h. dass sich hinsichtlich der maximalen Gebäudehöhe bauplanungsrechtlich nichts ändert. Hiervon könnte auch der Betrieb des Anregungsgebers profitieren.

Beschluss (2): **Einstimmig**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die vom Anregungsgeber angesprochenen Belange des Brandschutzes und der Belichtung bestimmen sich ebenfalls nach den landesrechtlichen Anforderungen der Bauordnung.

Bei Festsetzung einer geschlossenen Bauweise muss grundsätzlich mit allen Geschossen mit einer Brandwand auf der seitlichen Nachbargrenze gebaut werden, es sei denn, durch Landesrecht oder durch die bestehende Bebauung wird eine Abweichung erforderlich (§ 22 Abs. 3 BauNVO). Diese Vorschrift der BauNVO regelt, wann ein Gebäude bei festgesetzter geschlossener Bauweise ausnahmsweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten ist. Welcher Abstand in solchen Fällen einzuhalten ist, richtet sich dann nach den landesrechtlichen Vorschriften der Bauordnung.

Daher trifft die Aussage nicht zu, dass diese Bebauungsplanänderung der Landesbauordnung widerspricht.

Anmerkung: Weder die Abteilung 63.1/2, Bauaufsicht, noch 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz, des Kreises Borken haben als Fachbehörden hierzu Anregungen vorgetragen.

Beschluss (3): **Kenntnisnahme**

Eine Verlegung oder Verschiebung der Baugrenzen ist nicht Gegenstand dieses vereinfachten Änderungsverfahrens. Wie bislang verläuft auch zukünftig die Baugrenze mit einem Abstand von 3 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie.

Ob die Anregung sich auf die „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ gem. § 16 Abs. 5 BauNVO bezieht, geht aus dem Wortlaut der Anregung nicht hervor.

Beschluss (4): **Kenntnisnahme**

Bislang sind der Gemeinde keine Änderungsabsichten anderer Gewerbetreibender im Bebauungsplangebiet bekannt.

2. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (5):

Kenntnisnahme

Die Antragstellerin wird durch die Gemeinde unterrichtet. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten sind ohnehin durch die ausführende Firma entsprechende Leitungspläne bei der SVS einzuholen.

2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“ im Ortsteil Oeding in Kenntnis der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“ im Ortsteil Oeding ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 11.: Bauliche Erweiterung der Turnhalle "Von-Galen Grundschule"

Sitzungsvorlage-Nr.: 81/2012

Bauamtsleiter Vahlmann erläutert in einem Kurzvortrag nach aktuellem Stand die Sanierungsbedürftigkeit der Turnhalle. So sei das Asbestdach zu entsorgen und auch energetisch stehe es bei der Halle nicht zum Besten. Der Antrag der Schule auf Anbau eines Turngeräteraumes biete sich an, da dann eine geschlossene Kubatur des Bauwerkes vorhanden sei.

Der **BM** weist auf die Beschlussempfehlung hin, dass ein Grundsatzbeschluss zu fassen sei und die nähere Beratung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss erfolge.

RM Bergup ist nicht bereit, schon Haushaltsmittel in diesem Jahr bereit zu stellen, wenn die Sanierung erst in 2013 erfolgen soll.

Von der Verwaltung wird mitgeteilt, dass die geplante Ausschreibung für die Sanierungsarbeiten Ende 2012 erfolgen soll. Zu diesem Zeitpunkt muss die Finanzierung sicher gestellt sein. Der überplanmäßige Betrag würde zwar in 2012 rechtlich zur Verfügung gestellt, aber als Ermächtigung nach 2013 übertragen und dann auch erst ausgezahlt.

RM Kahmen steht dem Vorhaben positiv gegenüber und findet es gut, dass eine Kooperation der Tischtennisabteilung des FC Oeding mit der Grundschule erfolgt. Er regt an, dass sich der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss damit befassen solle und dann über den Betrag von 25.000 EUR entschieden werden solle.

RM van de Sand fragt nach, ob der Ausbau ausschließlich durch den Raumbedarf der Tischtennisabteilung begründet ist und ob dann nicht eine Verlagerung dieses Sports in die Jakobihalle möglich ist.

Nach Mitteilung der Verwaltung sind die räumlichen Verhältnisse schon jetzt ziemlich beengt, sodass ein weiterer Bedarf gegeben ist. Auch sei ein sofortiger Anbau die kostengünstigste Lösung. Eine spätere Realisierung würde teurer.

Nach Ansicht von **RM Battefeld** sollte hier der 2. Schritt nicht vor dem 1. gemacht werden. Bevor über die Mittel entschieden würde, sollte sich der Fachausschuss damit befassen. Außerdem regt er ein Gespräch mit den Vereinen über den räumlichen Bedarf an.

Weitere Anfragen betreffen Alternativlösungen zur Sanierung des Gebäudes. Hier sieht die Verwaltung nur den Abriss und Neubau. Dies würde aber deutlich teurer, zumal Tragwerk und Dachkonstruktion noch in einem guten Zustand seien.

Auf den Hinweis von **RM Robers** bezüglich der Förderung der energetischen Sanierung durch die KfW teilt der **BM** mit, dass es mit der zuständigen Gebietsleiterin der NRW.Bank vor 4 Wochen ein intensives Ge-

sprach gegeben habe, bei dem auch diese Sanierung angesprochen worden sei. KfW-Mittel könnten für die Kommunen auch über die NRW.Bank abgerufen werden.

Es besteht Einigkeit, dass die Sanierung der Turnhalle sowie der zusätzliche Anbau eines Geräteraumes zunächst im Fachausschuss beraten und dann wieder zur endgültigen Beschlussfassung auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird.

Beschluss: -/-

TOP 12.: Anträge

**12.1.: Antrag der Grüne Fraktion vom 18.04.2012;
Resolution der Stadt Ahaus und des Kreistages des Kreises Borken betr. Transport von Brennelementen aus dem Forschungszentrum Jülich in das Zwischenlager nach Ahaus**

Sitzungsvorlage-Nr.: 67/2012

Nach Ansicht von **RM Schleif** ist die Vorlage seiner Fraktion selbsterklärend und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

RM Seidensticker-Beining beantragt, im Punkt 5 der Resolution die Worte „aus Imagegründen“ und den Punkt 6 komplett zu streichen.

Dagegen spricht sich **RM Kahmen** aus, der eine 1:1-Übernahme von der Stadt Ahaus befürwortet. In diesem Fall wünscht das **RM Schleif** aber eine Änderung in Punkt 6. Dort sollte es anstatt „NRW-Landesregierung“ dann „Regierungen“ heißen. **RM Schlechter** und **Battefeld** halten eine gleichlautende Resolution wie in Ahaus für sinnvoll.

Der weitergehende Antrag ist, sich der Resolution der Stadt Ahaus anzuschließen. **RM Seidensticker-Beining** zieht darauf hin ihren Antrag zurück.

Beschluss: **Einstimmig**

Der Rat der Gemeinde Südlohn schließt sich der Resolution der Stadt Ahaus betreffend Atommüll-Transporte von Jülich nach Ahaus, gefasst in der dortigen Ratssitzung am 20.12.2011, bestätigt durch den Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 01.03.2012, an.

12.2.: Antrag der Grüne Fraktion vom 24.04.2012 betr. Erstellung von Investitionsrechnungen bei Investitionen und Erstellung eines Tilgungsplanes

Sitzungsvorlage-Nr.: 69/2012

RM Bergup vertritt die Meinung, dass der Antrag über das Ziel hinauschießt. Stattdessen solle sich die Haushaltskommission einmal damit beschäftigen, welche Basiszahlen dem Rat künftig zur Verfügung gestellt werden.

Welche Auswirkungen die Investitionen in der Zukunft haben, darin sieht **RM Schleif** seinen Antrag begründet. Dies müsse der Rat bei der Beschlussfassung wissen.

Keine Defizite sieht **RM Kahmen**, sondern der Finanzverwaltung sollte keine unnötige Mehrarbeit aufgetragen werden. Auch hier müsse man sparsam sein und das vorhandene Personal effektiv einsetzen. Er unterstützt daher den Inhalt der Beschlussempfehlung.

Beschluss: **22 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen**

Im gemeindlichen Haushaltsplan sollen die Investitionsmaßnahmen auch künftig als Projekte abgebildet werden, sodass auf einen Blick die Finanzierungen ersichtlich werden. Im Produkthaushalt werden wie bisher

die Folgekosten wie Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung (bei den gebührenrechnenden Einrichtungen) dokumentiert.

Ein weiterer Informationsbedarf wird individuell nachgefragt, sofern er nicht schon aus den Ausführungen in den jeweiligen Sitzungsvorlagen befriedigt werden kann.

12.3.: Antrag der CDU-Fraktion betr. Erneuerung und Modernisierung diverser ÖPNV-Haltestellen mit dem Ziel der Barrierefreiheit

Sitzungsvorlage-Nr.: 71/2012

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 07.03.2012 ist die Verwaltung beauftragt worden, die Kosten für eine barrierefreie Umgestaltung diverser ÖPNV-Haltestellen zu prüfen. Anhand von Schaubildern und Plänen erläutert **Bauamtsleiter Vahlmann** die geplanten Maßnahmen. An der Bahnhofstraße erfolgt die Umgestaltung im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen, die in diesem Sommer anlaufen sollen.

Die Maßnahme am Vereinshaus könnte mit einem Kostenrahmen von 50.000,- EUR realisiert werden. Wegen des höheren Bordsteines und der Abschrägung zum Niveau des übrigen Geländes muss eine Regenwasserableitung vorgesehen werden. Dies verteuert die Maßnahme. **RM Hövel** regt an, auf der Straße eine Insel mit einem Pfeil für das Rechtsfahrgebot zu versehen, damit haltende Busse nicht überholt werden können. So würde eine Gefährdung der aussteigenden Fahrgäste vermieden. Eine Prüfung wird vom Bauamt zugesagt. Desweiteren wurden verschiedene Anregungen über Gestaltung und Fördermöglichkeiten gegeben. Von der Verwaltung wird klargestellt, dass letztendlich der Gemeinderat über die Realisierung zu entscheiden hat.

Im Mühlenkamp wird die Maßnahme auf 18.000,- EUR geschätzt. Angefragte Gespräche mit den Anliegern wegen der geplanten Absenkung werden schon von der Verwaltung geführt.

Im Ortsteil Oeding beläuft sich der Kostenrahmen an der Grundschule Oeding auf 18.000 EUR und am Rathaus auf 30.000,- EUR, sodass insgesamt 116.000,- EUR aufgewendet werden müssen.

Bezüglich der erforderlichen Arbeiten am Rathaus fragt **RM Schleif** nach den künftigen Zugangsmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer zur Bücherei und zur Musikschule im Schwesternhaus. Dies wird von der Verwaltung erläutert.

Beschluss:

Einstimmig

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe für den behindertengerechten Umbau von Bushaltestellen in Südlohn und Oeding einen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG zu stellen. Die Haushaltsmittel in Höhe der zu erbringenden Eigenmittel werden in dem HHJ 2013 zur Verfügung gestellt.

TOP 13.: Anregungen nach § 24 GO

13.1.: Anregung nach § 24 GO von Herrn Maik van de Sand vom 03.05.2012 betr. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB

Sitzungsvorlage-Nr.: 75/2012

In der Vorlage wird von der Verwaltung eingehend darauf eingegangen, wie die Anregung rechtlich zu werten ist. Anregung und Beschlussvorschlag verlangen rechtswidrige Handlungen von der Verwaltung. In der näheren Erläuterung bemerkt der **BM**, dass sich in einem solchen Falle die Gemeinde künftig mit Schadensersatzansprüchen beschäftigen müsse.

RM van de Sand führt zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.05.2010 (Az.: 4 C 7.09) und vom 01.07.2010 (Az.: 4 C 4.08) an, nach der die Gemeinde eine umfassende Prüfung nach § 35 BauGB vornehmen darf.

Dies wird vom **BM** auch nicht bestritten, gleichwohl sei eine Doppelprüfung durch Kreis und Gemeinde mit dem Bestandspersonal bei der Gemeinde nicht möglich. Der Prüfungsumfang, wie er vom Kreis geleistet werden müsse, sei von der Gemeinde nicht leistbar. Die Gemeinde habe Ermessen, aber dieses müsse rechtsfehlerfrei ausgeübt werden.

RM Schleif fragt an, inwieweit die Gemeinde bei Großmastställen ihr Einvernehmen versagt habe. Dies kann von der Verwaltung nicht prompt beantwortet werden. **RM Schleif** wird sich wegen einer evtl. Aufstellung z.B. der letzten fünf Jahre mit dem **BM** in Verbindung setzen.

RM Plewa hält eine solche Überprüfung durch die Verwaltung für Arbeitsbeschaffung, die für den Antrag nicht hilfreich ist.

Nach Auffassung von **RM van de Sand** sollte der Rat in Kenntnis gesetzt werden, wenn die Gemeinde ein Einvernehmen zu § 35 BauGB erteilt. Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass es sich hierbei um eine Vielzahl von Fällen im Jahr handelt und der Aufwand enorm sei. Die eigentlich relevanten BImSchG-Anträge würden sowieso öffentlich im Rat diskutiert.

Der **BM** schlägt vor, dass der Antragsteller bis zur nächsten Sitzung weitere Überlegungen anstellt, wie künftig verfahren werden könnte.

Einvernehmlich wird der Antrag zurückgestellt.

Beschluss: -/-

TOP 14.: Mitteilungen und Anfragen

14.1.: Anfrage der Grüne Fraktion vom 22.04.2012 betr. geplante EU-Arbeitszeitrichtlinie

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** regt an, komplexe Anträge künftig schriftlich an die Verwaltung zu richten, wie dies hier durch die Anfrage der **Grüne-Fraktion** erfolgt sei. Die Verwaltung habe dann die Möglichkeit, qualifiziert zu antworten.

Es besteht Einvernehmen mit dem Anfragsteller, dass die Anfrage mit der Beantwortung durch die Verwaltung erledigt ist.

Beschluss: -/-

14.2.: Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Extruderanlage zur Herstellung von Tiernahrung im Heimtiernahrungsbereich; Stellungnahme der Gemeinde Südlohn nach § 11 der 9. BImSchV

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** verliest die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Schreiben vom 19.04.2012 abgegebene Stellungnahme der Gemeinde Südlohn. Am Schluss der Stellungnahme erteilt die Gemeinde das Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB.

Beschluss: -/-

14.3.: Reihenhäuser "Dahlienweg 1 - 7" in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** kommt zurück auf eine Anfrage von **RM Penno** in der letzten Sitzung und berichtet aus einem Gespräch mit dem Kreisbauverein Borken. Dort gebe es keine konkrete Planung für den Abriss der Häuser. Dies wäre höchstens eine mittel- bis langfristige Option, weil die Häuser in den 50er Jahren gebaut worden seien und sich irgendwann die Frage „Sanierung oder Neubau“ stellen würde.

Beschluss: -/-

14.4.: Bildungs- und Teilhabepaket in den Schulen

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Für das Bildungs- und Teilhabepaket in den Schulen werde derzeit ein Konzept erstellt. Sobald dieses vorliege, soll es im Fachausschuss vorgestellt und beraten werden.

Beschluss: -/-

14.5.: Erörterungstermin für die Umgehung Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** teilt mit, dass in der vergangenen Woche ein Termin beim Landesbetrieb Straßen.NRW stattgefunden habe. Darüber wird er im nichtöffentlichen Teil weiter berichten.

Beschluss: -/-

14.6.: Kastanienbäume an der Burloer Straße

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM van de Sand teilt mit, dass einige Kastanienbäume an der Burloer Straße scheinbar abgestorben seien. Dies ist der Verwaltung bekannt. Die Bäume leiden unter einer Pilz-Krankheit und es ist geplant die Bäume zu ersetzen, die Baumscheibe zu vergrößern und den Gehweg zu regulieren. Diese Planung wird im nächsten Bau-, Planungs-, und Umweltausschusses vorgestellt und vorher mit den Anwohnern abgestimmt. Hierzu weist **RM Harmeling** auf die bestehende Beschlusslage des Bau-, Planungs-, und Umweltausschusses vom 09.06.2010 zu diesem Thema hin, wodurch die Verwaltung beauftragt wurde im Rahmen der Verwaltungstätigkeit die Maßnahme zur Pflege und Verkehrssicherung an Bäume und Gehwege festzulegen und durchführen zu lassen.

Beschluss: -/-

14.7.: Beteiligung der Landwirtschaft an den Kosten für die Wirtschaftswege

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Schleif fragt nach dem Stand der Verhandlungen. Der **BM** führt aus, dass Überlegungen stattgefunden haben und sich die Richtung verfestige, dies über einen Unterhaltungsverband ähnlich der Gewässerunterhaltung zu machen. Ein Abwälzen der Kosten über die Grundsteuer A hält er nicht für sinnvoll, da diese Einnahmen dann auch im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches mitgerechnet würden (Schlüsselzuweisungen, Kreisumlagen).

Beschluss: -/-

14.8.: Uferweg Südlohn entlang der Schlinge (Bahnhofstraße - Lohner Straße)

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Hövel erinnert daran, dass für diese Maßnahme ein Zuschussantrag gestellt werden sollte. Er möchte wissen, ob Fördermittel gewährt werden können. Von der Verwaltung wird berichtet, dass Fördermittel im Rahmen der WRRL nicht zur Verfügung stehen würden. Gleiches gelte für Landesmittel. Wegen fehlender Fördermöglichkeiten ruht die Angelegenheit derzeit.

Beschluss: -/-

14.9.: Lückenschluss des Radweges an der B 70 zwischen Vennstraße und Vreden

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Plewa fragt nach dem Stand der Angelegenheit.

Nach Auskunft des Landesbetriebes Straßen.NRW werden derzeit Geländeaufnahmen gemacht. Sobald diese fertig gestellt sind, soll die Planung und daran anschließend die Bürgerbeteiligung erfolgen.

Beschluss: -/-

14.10.: Zustand der Fahrbahn an der Jakobstraße

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Plewa sieht eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch die Vertiefung der Fahrbahn im Bereich der St. Jakobus-Kirche und hält die Aufstellung eines Warnschildes für unzureichend.

Im Termin beim Landesbetrieb Straßen.NRW wurde auch dies angesprochen. Aufgrund des derzeit noch fehlenden Landeshaushaltes könne der Landesbetrieb nur die dringend notwendigen Arbeiten in Auftrag geben.

Desweiteren wurde vom Landesbetrieb angesprochen, dass bei einer Sanierung dieser Straße nach dem Bau der Umgehung Oeding evtl. eine finanzielle Zuwendung an die Gemeinde geleistet werden könne, wenn diese selbst den Rückbau vornehmen würde.

Beschluss: -/-

14.11.: Fassade an der Turnhalle der St. Vitus-Grundschule

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Rotz fragt nach, warum immer noch Bepankungen an der Turnhalle fehlen. Die Verwaltung teilt mit, dass derzeit noch Gutachten erstellt würden für die Beweisaufnahme im anhängigen Gerichtsverfahren. **RM Hövel** regt an, doch provisorische Bepankungen wieder anzubringen, um die Isolierung von Witterungseinflüssen zu sichern. Eine Überprüfung wird von der Verwaltung zugesagt.

Beschluss: -/-

14.12.: Feuerwehrhaus Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Rotz bemängelt die Kabelführung der PV-Anlage am Feuerwehrhaus. Die Verwaltung teilt mit, dass die Anlage noch nicht fertig und noch nicht abgenommen ist. Die Kabelführung wird ordnungsgemäß erfolgen.

Desweiteren meldet **RM Rotz** Tropfstellen im Haus. Dies ist der Verwaltung bekannt und der Schaden ist schon durch die ausführende Firma behoben worden.

Beschluss: -/-

14.13.: Zuschüsse für die Umgestaltung der Bahnhofstraße

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Robers fragt nach, ob die Zuschüsse für die Maßnahme schon bewilligt worden sind. Der **BM** erklärt, dass aufgrund des noch fehlenden Landeshaushaltes derzeit noch keine Bewilligungen ausgesprochen werden konnten. Die Gemeinde hat aber eine Mitteilung bekommen, nach der ein vorzeitiger Maßnahmebeginn unschädlich ist - allerdings kann hieraus auch kein Anspruch auf einen positiven Bescheid abgeleitet werden. Die Gemeinde wird insoweit in finanzielle Vorlage treten.

Beschluss: -/-

Vedder

Wilmers